



Flüchtlingsrat S.-H. e.V. • Sophienblatt 82-86 • D-24114 Kiel

An die Mitglieder des Innen- und  
Rechtsausschusses SH  
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner

per E-Mail:  
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Geschäftsstelle:**  
Sophienblatt 82-86  
D - 24114 Kiel  
office@frsh.de  
www.frsh.de

Tel: 0431-735 000  
Fax: 0431-736 077

Evangelische Bank  
BIC: GENODEF1EK1  
IBAN: DE75 5206 0410 0006 4184 06

Kiel, 12.06.2026

**Stellungnahme des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein zum Gesetzesentwurf vom Integrations- und Teilhabegesetz ([Drucksache 20/4194](#))**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

der Flüchtlingsrat Schleswig Holstein e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf vom Integrations- und Teilhabegesetz ([Drucksache 20/4194](#)).

Die dort formulierten Zielsetzungen sowie die dafür notwendigen Voraussetzungen unterstützen wir uneingeschränkt. Auch die Ausrichtung an den individuellen Bedarfen der Menschen mit Migrationsgeschichte begrüßen wir ausdrücklich und möchten darauf drängen, dass sich dies entsprechend in der Umsetzung niederschlägt.

Wir begrüßen insbesondere die Hervorhebung von Integration und Teilhabe als wechselseitigen Prozess. Integration gelingt nur durch das Zusammenwirken von Zugewanderten und einer offenen Gesellschaft. Diese Klarstellung ist wichtig, da Integration häufig noch als einseitige Aufgabe der Zugewanderten verstanden wird, obwohl sie ein gegenseitiges Aufeinanderzugehen beider Seiten voraussetzt.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Aspekte näher ein, verzichten jedoch darauf, alle Paragraphen einzeln zu kommentieren.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Wir begrüßen die weite Definition der hier verwendeten Bezeichnung „Menschen mit Migrationshintergrund“. Diese inkludiert bspw. auch Menschen bei denen ein Elternteil aus einem anderen EU-Land kommt. Dabei möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass es einer Konzentration der Mittel und Maßnahmen auf diejenigen Menschen bedarf, deren Integration und Teilhabe bisher erschwert ist.

Wir verwenden im Folgenden die Bezeichnung ‚Menschen mit Migrationsgeschichte‘, das umfasst sowohl die hier gewählte Definition, ergänzt diese aber um Menschen, die rassistisch diskriminiert werden, sowie Menschen denen ein „Migrationshintergrund“ zugeschrieben wird, unabhängig davon, ob er tatsächlich besteht<sup>1</sup>. Wir empfehlen diese Wortwahl auch für den Gesetzesentwurf.

## **§ 4 Sprache**

Wir begrüßen die Unterstützung beim Erlernen der Sprache ab dem Moment der Ankunft. Das muss in der Praxis heißen, dass allen Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus ermöglicht wird, an einem Deutschkurs teilzunehmen und ihre Sprachkenntnisse auch über EOK- und STAFF-Kurse hinaus zu erweitern. Hier ist insbesondere vor dem Hintergrund der Kürzungen im Bereich der Integrationskurse Engagement des Landes gefragt. Der auf Bundesebene geschlossene Kompromiss schließt immer noch große Teile der ursprünglich Kursberechtigten aus und verursacht große Lücken in der Sprachförderung, die besonders Gestattete und Geduldete treffen.

Da Sprache ein zentrales Instrument der Integration darstellt, müssen die Bedingungen so geschaffen werden, dass allen das Erlernen ermöglicht und einfach gemacht wird. Der Hinweis auf das eigene Engagement der Zugewanderten ist unseres Erachtens unnötig, da die Hürden des Spracherwerbs an anderer Stelle liegen. Wir freuen uns, dass der Gesetzentwurf nun vorsieht, bedarfsgerecht zu unterstützen. Das muss sich in entsprechenden Angeboten niederschlagen, die im besten Fall im Gesetzentwurf ergänzt werden sollten. Beispielsweise besteht eine große Lücke an Sprachkursen mit Kinderbetreuung, die es auch Alleinerziehenden

---

<sup>1</sup> <https://www.fu-berlin.de/sites/diversity/diversity-dimensionen/ethnische-herkunft-rassistische-antisemitische-zuschreibung/migrationsgeschichte/index.html>

und Eltern (insbesondere Frauen) mit Kindern ermöglichen würden, an Sprachkursen teilzunehmen. Bedarfsgerecht heißt außerdem, dass ausreichend Kapazitäten für weiterführende Sprachlevel bereitgestellt werden müssen. Oft mangelt es bisher an B1/B2-Kursen, die zur Aufnahme einer Ausbildung befähigen.

Gleichzeitig sollte in den Jobcentern die Vermittlung in weiterführende Sprachkurse genutzt und das schnelle Drängen in Hilfstätigkeiten vermieden werden. Nur so kann das dringend benötigte Fachkräftepotential der Betroffenen genutzt werden und die bildungsadäquate Beschäftigung gelingen.

## **§ 5 Bildung**

Positiv hervorzuheben ist auch die Schulpflicht für alle ankommenden Kinder nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz (§ 5.4). Hier sollte konkretisiert und sichergestellt werden, dass die Beschulung aller Kinder, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, schnellstmöglich an einer Regelschule erfolgt. Das entspricht auch den Vorgaben der neuen Aufnahme richtlinie des GEAS (Art. 16 Abs. 1 und 2 AufnahmeRL). Danach darf es keine segregierte Beschulung in Unterkünften geben, stattdessen muss der Besuch in der Regelschule innerhalb von zwei Monaten sichergestellt werden. Das Land sollte sich darauf entsprechend vorbereiten, um sowohl die Aufnahme richtlinie als auch die im Gesetzesentwurf formulierte Schulpflicht einhalten zu können.

Zu beachten ist außerdem die Formulierung (4) *„Kinder von in Schleswig-Holstein Asyl Beantragenden sowie unbegleitete Kinder und Jugendliche, die Asyl beantragen“*. Dies schließt Kinder und Jugendliche, die keine Asyl beantragen aus. Das ist insbesondere problematisch, da sie als Minderjährige keine Entscheidung über die Stellung eines Asylantrags treffen. Es muss daher sichergestellt werden, dass ausnahmslos allen Kindern der Schulbesuch ermöglicht wird.

Die Förderung des Schulabschlusses für volljährige Geflüchtete (§ 5.5) stellt einen wichtigen Baustein für die Zukunft zahlreicher Zugewanderter dar. Der Absatz ist zu begrüßen, da der ESA (Erster Allgemeiner Schulabschluss) schulische Ausbildungen ermöglicht und oft maßgeblich zum Ausbildungserfolg beiträgt.

Der Ausbau herkunftssprachlichen Unterrichts (§ 5.6) kann zum Abbau von Stigmatisierung beitragen und trägt zur Anerkennung vielfältiger Sprachkompetenzen bei. Der feststellbare ganzheitliche Blick auf die gesamte Bildungskette, die bereits in der frühkindlichen Bildung ansetzt und von der Kita über die Schule bis zur Ausbildung auf eine bessere Chancengleichheit abzielt, ist sehr zu begrüßen und bedarf einer stringenten Übertragung in die Praxis.

Damit können wichtige Grundsteine für mehr Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe gelegt werden. Diese können außerdem positive Auswirkungen auf Ausbildung und Beschäftigung haben.

## **§ 6 Ausbildung und Arbeitsmarkt**

Der Gesetzesentwurf betont die zentrale Rolle von Menschen mit Migrationsgeschichte für den Arbeitsmarkt. Zu beachten ist hier, wie auch an anderer Stelle, dass die landesspezifischen Bemühungen nicht durch bundesrechtliche Regelungen zunichtegemacht werden; beziehungsweise landesrechtliche Spielräume in Gänze genutzt werden, um Teilhabe und Integration zu fördern. Auch im Sinne des Gesetzesentwurfes muss die entsprechende schleswig-holsteinische Bundesratsinitiative weiterverfolgt werden.

Das in § 13 Abs. 8 angesprochene Kompetenzscreening, welches bereits bei der Erstaufnahme die Potentiale der ankommenden Geflüchteten prüft und mögliche Beschäftigungswege auslotet, sollte in diesem Zuge auf alle Ankommenden ausgeweitet werden. Damit sollte der Weg über den Einstieg in den Arbeitsmarkt als Möglichkeit ein Bleiberecht zu erhalten, ausgebaut werden.

Um einen qualifizierten Berufseinstieg sicherzustellen und die bildungsadäquate Beschäftigung anzustreben, müssen Anerkennungsberatungen und Qualifizierungsangebote ausgebaut und flexibel angeboten werden. Die Anerkennung ausländischer Qualifizierungen muss wie im Gesetzentwurf vorgesehen schneller und einfacher werden.

Bei Fachkräften scheidet die Aufenthaltssicherung vielfach daran, dass in der ersten Zeit wegen einer „Einarbeitungsphase“ geringere Gehälter gezahlt werden, und somit kein „angemessenes Gehalt“ besteht. Unabhängig davon, dass insoweit versucht

werden sollte, auf eine Abmilderung der Voraussetzungen auf Bundesebene hinzuwirken, sollte geprüft werden, ob das Defizit durch Förderzahlungen ausgeglichen werden kann.

Wir möchten außerdem insbesondere den Punkt der migrationssensiblen Arbeitgebendenseite hier herausstellen. Es gibt bereits eine große Anzahl an Angeboten für Menschen mit Migrationsgeschichte, jedoch mangelt es an Fortbildungen und Information auf Arbeitgebendenseite sowie Schulungen für Mitarbeitende. Beschäftigte und Auszubildende mit Migrationsgeschichte sind am Arbeitsplatz oft mit Rassismus und Diskriminierung konfrontiert. Das verhindert Teilhabe und führt zu Misstrauen, Rückzug und Konflikten. Im Sinne des wechselseitigen Prozesses als der Integration im Gesetzesentwurf verstanden wird, bedarf es hier einer verstärkten Förderung von Antidiskriminierungsschulungen, um ein sicheres und respektvolles Arbeitsumfeld für Menschen mit Migrationsgeschichte zu schaffen.

## **§ 7 Gesundheit**

Der neue Paragraph zu Gesundheit und Pflege stellt eine wichtige Erweiterung des bisherigen Gesetzes dar. Der Abbau von Hürden im Gesundheitssystem ist sehr begrüßenswert und sollte noch weiter ausgestaltet werden. Zentral wäre beispielsweise die Förderung von Dolmetscher\*innen für Arztbesuche, die derzeit häufig fehlen.

Auch die Nennung der psychosozialen Betreuung ist positiv hervorzuheben, da zahlreiche Zugewanderte, insbesondere diejenigen mit Fluchtgeschichte, enorm von psychosozialer Betreuung profitieren können. Die Bereitstellung von Infrastruktur, die die körperliche und seelische Genesung fördert, stärkt gleichzeitig die Selbstständigkeit und eigeninitiierte Teilhabe der Menschen.

Insbesondere angesichts der derzeit unzureichenden Versorgung, den begrenzten Gesundheitsleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz und der neuen GEAS Reform sind frühe Kontaktmöglichkeiten und der niedrigschwellige Zugang zu Beratungs- und Betreuungsstrukturen zu psychosozialen Angeboten besonders zu begrüßen.

Um die gesundheitliche Versorgung aller Menschen sicherzustellen, sollte zudem der Aufbau und die Finanzierung einer Clearingstelle mit in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Medizinische Clearingstellen können einerseits den Zugang zu medizinischer Versorgung und damit den Zugang zum Menschenrecht auf Gesundheit garantieren. Andererseits bieten sie die Chance illegalisierte Menschen in legale Aufenthaltstitel zu überführen und somit deren Teilhabe an Gesellschaft und öffentlichem Leben zu ermöglichen sowie der Deckung ihrer Grundbedürfnisse gerecht zu werden.

### **§ 8/9 öffentlicher Dienst & Antidiskriminierung**

Im Sinne von § 8 sollte die migrationssensible Öffnung nicht nur durch die Anwerbung von Auszubildenden mit Migrationsgeschichte umgesetzt werden, sondern auch die dargestellten Antidiskriminierungsschulungen im öffentlichen Dienst institutionalisieren.

Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zum Thema Antidiskriminierung sind sehr zu begrüßen. Leider konkretisiert der Gesetzentwurf nicht, für wen diese Qualifizierungen gelten. Der Flüchtlingsrat empfiehlt ein verpflichtendes Antidiskriminierungstraining für alle Mitarbeiter\*innen in Landesbehörden sowie in den Kommunen. Auch alle Politiker\*innen und Mitarbeitenden des Landes sollten verpflichtend an einer Antidiskriminierungsfortbildung teilnehmen (§ 9.2).

Besonders relevant sind die Schulungen in den Bereichen und Behörden, die regelmäßig mit Menschen mit Migrationsgeschichte zu tun haben. Herauszustellen sind dabei die Zuwanderungsbehörden. Sie sollten, ihrer Benennung entsprechend, Integration und Teilhabe fördern und entsprechende Möglichkeiten mit den Betroffenen ausloten. Dafür sollten sie als Dienstleistungsbehörden verstanden werden und fachlich so geschult sein, dass die Förderung von Integration und Teilhabe im Zentrum steht.

### **§ 13 Spezifische Maßnahmen**

Einige der Maßnahmen wurden bereits detailliert kommentiert, insgesamt begrüßen wir alle vorgeschlagenen Maßnahmen ausdrücklich. Wir möchten hier nochmal auf die zentrale Bedeutung von § 13.5 und §13.20 eingehen.

Die Bereitstellung der ausländerrechtlichen Informationen ist insbesondere aufgrund der gerade in Kraft getretenen GEAS Reform von höchster Bedeutung, jedoch keineswegs ausreichend (§ 13.20). Wir begrüßen deshalb die Nennung der Migrationsberatungsstellen (§ 13.5), möchten aber deutlich machen, dass es darüber hinaus einer qualifizierten und unabhängigen Rechtsberatung bedarf. Die überkomplexe Gesetzeslage wird durch neue Regelungen und sich überlappende Ebenen mit der GEAS Reform noch verschärft. Angesichts der zahlreichen offenen, teils menschen- und verfassungsrechtlich relevanten (Rechts-)Fragen ist der niedrigschwellige Zugang zu Rechtsberatung untrennbar mit Teilhabe und Integration verknüpft. Ein entsprechender Absatz sollte daher mit in den Gesetzesentwurf aufgenommen und die Förderung von Rechtsberatung vor, im und nach dem Asylverfahren abgesichert werden.

Auch die Einbindung von Ehrenamtlichen in veränderte Gesetzgebung, Verfahrensabläufe ist für Menschen mit Migrationsgeschichte oft von großer Bedeutung, da Ehrenamtliche einen enormen Teil zu Teilhabe und Integration beitragen.

### **§ 14/15 Gremien & Integrationsbeirat**

Wir begrüßen die Einbindung von Menschen mit Migrationsgeschichte in die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse im Land. Diese sollten auch auf kommunaler Eben gestärkt werden.

Die Besetzung des Integrationsbeirats sollte nicht nur Menschen mit Migrationshintergrund in angemessenem Umfang umfassen, sondern diese sollten den überwiegenden Teil ausmachen. Menschen, die selbst einen „Integrationsprozess“ erlebt haben, können wichtige Perspektiven einbringen, Hürden und Hindernisse benennen und wirksame Instrumente erarbeiten. Sie sollten daher nicht nur einen angemessenen Teil, sondern unbedingt den überwiegenden Teil des Beirats ausmachen.

Es ist zu empfehlen, auch innerhalb der Vertreter\*innen von Menschen mit Migrationsgeschichte auf die Diversität des Beirats zu achten, da je nach Situation (Unterbringung, Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer etc.) unterschiedliche Bedarfe zu erwarten sind. Wie der Gesetzesentwurf betont, geht es um Integration von Beginn an –

unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Wichtig ist daher, dass auch Neuangekommene im Beirat berücksichtigt und entsprechend vertreten werden.

Außerdem sollten zivilgesellschaftliche Akteure mit jahrelanger Erfahrung im Bereich Integration und Teilhabe berücksichtigt werden.

Zu begrüßen ist die Bereitstellung einer Geschäftsstelle im Ministerium für Soziales.

### **§ 17 Ausschluss der Klagbarkeit, Subsidiarität der Finanzierung**

Zentral ist abschließend, dass die formulierten Ziele mit entsprechenden Haushaltsmitteln hinterlegt werden, um handlungsfähige Unterstützungsangebote zu kreieren. Die sehr zu begrüßenden Ziele des Gesetzentwurfs dürfen nicht mittellos und damit zahnlos bleiben. Das Prinzip der Subsidiarität, das hier zugrunde gelegt wird, darf nicht zur Folge haben, dass Fördervorhaben verzögert werden oder auf ein Handeln von höherer Stelle gewartet wird.

Die erschreckenden Kürzungen auf Bundesebene werden in den kommenden Jahren durch Einsparungen auf EU Ebene verschärft. Das betrifft zahlreiche Unterstützungsstrukturen, die bedeutende Arbeit in den Bereichen leisten, die der Gesetzesentwurf stärken möchte.

Hier ist die Unterstützung des Landes gefragt, um erfolgreiche Projekte weiterzuführen, zu verstetigen und eine umfassende und verlässliche Struktur für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in Schleswig-Holstein zu verankern. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt gute Ziele für eine solche Verankerung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Leonie Melk  
Geschäftsführerin Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V.